

V e r m e r k :

Betr.: Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht ( Gemeinderecht );  
hier: Bekanntmachung der I. Änderungssatzung vom 05.04.2018 zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 08.12.2017

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in der Sitzung vom **22. Februar 2018** die in der Anlage beigefügte **I. Änderungssatzung vom 05.04.2018 zur Entwässerungssatzung** beschlossen.

Die Satzung ist nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht -BekanntmVO- vom 26. August 1999 (GV.NW.S.516/SGV.NW.2023) bekannt zu machen.

- \* a) Die vom Rat der Gemeinde Langerwehe beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
- \* ~~b) Folgende gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind eingeholt:~~
- \* ~~e) Der Rat der Gemeinde Langerwehe ist den Maßgaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ beigetreten.~~
- d) Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der in der Anlage beigefügten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Langerwehe vom **22. Februar 2018** übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.
- \* e) Unter den Satzungstext ist folgende Bekanntmachungsanordnung zu setzen, sofern eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

„Bekanntmachungsanordnung“

Die vorstehende Satzung (~~oder: ortsrechtliche Bestimmung~~) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung (~~oder: ortsrechtliche Bestimmung~~) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung (~~oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung~~) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- \* f) ~~Hat die Aufsichtsbehörde die Satzung genehmigt oder wurde vorher die erforderliche Zustimmung einer anderen Behörde eingeholt, ist folgende Bekanntmachungsanordnung unter den Satzungstext zu setzen:~~

„Bekanntmachungsanordnung“

~~Die vorstehende vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ / der Bezirksregierung in Köln durch Verfügung vom \_\_\_\_\_ genehmigte Satzung (oder: sonstige ortsrechtliche Bestimmung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.~~

~~Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung (oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,~~

- ~~a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,~~
- ~~b) die Satzung (oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,~~
- ~~e) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder~~
- ~~d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.~~


Langerwehe, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

- \* Nichtzutreffendes streichen

Aktenverfügung:

1. Die Satzung / ~~ortsrechtliche Bestimmung~~ enthält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist.
2. Die Satzung ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Langerwehe öffentlich bekannt zu machen (die ordnungsgemäße Druckwiedergabe des Satzungstextes ist zu vergleichen).
3. Es sind mindestens 2 Belegexemplare der Bekanntmachungsdruckwerke zusammen mit dieser Verfügung sowie der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und der Satzung zu verwahren (§ 5 BekanntmVO).
4. Der Hauptverwaltung im Hause sind 2 Exemplare der vom Bürgermeister unterschriebenen Satzung zwecks Anlage zur Sitzungsniederschrift zu übersenden.
5. Z.d.A.

Langerwehe, den **05. April 2018**

Unterschrift   
(Der Bürgermeister)

# **I. Änderungssatzung**

vom 05.04.2018

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 08.12.2017

## Artikel 1

§ 14 (Zustimmungsverfahren) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes sind die Grundstücksanschlussleitungen wasserdicht zu verschließen. Die Sicherung der Anschlussleitung geschieht auf Kosten des Anschlussnehmers.

## Artikel 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 08.12.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 05.04.2018

Der Bürgermeister

  
Göbbels